

# ORDNUNG ZUR ENTNAHME VON STROM UND WASSER AUS DEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN

---

---

## 1. STROM- UND WASSERKOMMISSION

---

---

- 1.2 Die Strom- und Wasserkommission (... im weiteren **STROWAK**) ist ein Berufungsorgan des Vorstandes des KGV „Dr. Schreber“ e.V. (... im weiteren **Verein**) und ist daher dem Vorstand weisungsgebunden.
- 1.3 Die STROWAK bestimmt ihre Mitglieder in Absprache mit dem Vorstand. Der Vorstand beruft den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils für eine Wahlperiode.
- 1.4 Die STROWAK ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- 1.5 Die STROWAK vertritt die Interessen der Abnehmer von Strom und Wasser.

## 2. GEMEINSCHAFTSANLAGEN

---

---

- 2.1 Die in der Kleingartenanlage installierten Strom- und Wasseranlagen sind Eigentum des Vereins. Sie sind Gemeinschaftsanlagen im Sinne §1 Abs. 1 Ziff. 2 BKleinG.
- 2.2 Grenzen der Strom- und Wasseranlage:
  - Zugangsgrenze                      Messeinrichtungen der Versorgungsbetriebe
  - Abgangsgrenzen                      Parzellengrenzen
- 2.3 Alle Pächter sind zur Erhaltung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen verpflichtet, unabhängig davon, ob sie ihre Parzelle angeschlossen haben.
- 2.4 Strom- und Wasseranlagen müssen sorgfältig behandelt und insbesondere die Nutzungsgrenzen (2.2) beachtet werden. Schäden an den Strom- und Wasseranlagen sind unverzüglich der STROWAK zu melden.

## 3. RECHTE UND PFLICHTEN DER STROMABNEHMER

---

---

- 3.1 Die Stromanlage der Parzelle (Zähler, Installationen in der Laube und Parzelle) ist Eigentum des Pächters. Sie unterliegt seiner Verantwortung und muss nach den Vorschriften für das Errichten und Betreiben von Elektroanlagen (DIN/VDE) ausgeführt und betrieben werden.
- 3.2 Jede Parzelle darf maximal mit 10 Ampere abgesichert werden (Sicherungs-nennstärke).

- 3.3 Die Abgabe von Elektroenergie an Dritte, die keine Abnehmer von Strom im Sinne dieser Ordnung sind, ist untersagt.
- 3.4 Die zur Verfügung gestellte Elektroenergie darf nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Jeder Abnehmer ist verpflichtet
- einen **geeichten** Stromzähler zu betreiben sowie nach den Eichfristen von 16 Jahren für mechanische Induktionszähler oder 8 Jahren für elektronische Zähler einen neuen Zähler installieren zu lassen
  - vor dem beabsichtigten Zähleraustausch die STROWAK zur Datenerfassung und Spannungsfreischaltung zu informieren.
- 3.5 Die Nichteinhaltung der Verbrauchs- und/oder Bauvorschriften sowie das vorsätzliche Betreiben unzulässiger Zähler gelten, ungeachtet strafrechtlicher Konsequenzen, als Verstoß gegen diese Ordnung.
- 3.6 Die Abnahme von Strom endet
- mit der Beendigung des Pachtvertrages durch Kündigung oder Tod.
  - bei schweren Verstößen gegen diese Ordnung. Hier fallen Kosten zur Wiederherstellung des Anschlusses nach der Mehrkostenordnung an.

#### 4. RECHTE UND PFLICHTEN DER WASSERABNEHMER

---

- 4.1 Die Wasseranlage der Parzelle (Wasserzähler und Installationen) ist Eigentum des Pächters. Sie unterliegt seiner persönlichen Verantwortung und muss nach den Vorschriften für das Errichten und Betreiben von Trinkwasseranlagen ausgeführt sein.
- 4.2 Jeder Abnehmer ist verpflichtet
- einen **geeichten** Wasserzähler zu betreiben sowie nach den Eichfristen von 6 Jahren einen neuen Zähler zu installieren
  - den Wasserzähler so anzubringen, dass er in seiner Parzelle ungehindert zu erreichen und abzulesen ist
  - vor dem beabsichtigten Wasserzählertausch die STROWAK zur Datenerfassung und Absperrung der Wasserzufuhr zu informieren.
- 4.3 Absperreinrichtungen vor dem Wasserzähler des Pächters sind nicht gestattet.
- 4.4 Die Abgabe von Wasser an Dritte, die keine Abnehmer im Sinne dieser Ordnung sind, ist untersagt.
- 4.5 Die Nichteinhaltung der genannten Verbrauchs- und/oder Bauvorschriften sowie das vorsätzliche Betreiben unzulässiger Wasserzähler gelten, ungeachtet strafrechtlicher Konsequenzen als Verstoß gegen diese Ordnung.
- 4.6 Im „Winterhalbjahr“ wird die Wasseranlage entleert. In der Regel wird im Oktober abgestellt, Wasser abgelassen und im April die Anlage wieder in Betrieb genommen.

#### 4.7 Die Abnahme von Wasser endet

- mit der Beendigung des Pachtvertrages durch Kündigung oder Tod
- bei schweren Verstößen gegen diese Ordnung. Hier fallen Kosten zur Wiederherstellung des Anschlusses nach der Mehrkostenordnung an.

## 5. ABRECHNUNG UND FINANZIERUNG

---

- 5.1 Die STROWAK führt ihre Finanzgeschäfte eigenständig durch. Sie finanziert sich aus den Einzahlungen der Abnehmer. Die Finanzgeschäfte werden mit einer Handkasse und einem Konto bei der

**Sparkasse Leipzig**

**Konto 1123500769**

**IBAN DE97 8605 5592 1123 5007 69**

**BLZ 86055592**

**BIC WELADE8LXXX.**

verwaltet. Dieses Konto ist das Verrechnungskonto für alle Pächter.

- 5.2 Die STROWAK benötigt einen angemessenen Reparatur-Vorsorgefond. Dieser wird aus den Umlagen und den Einnahmen aus der Anwendung der Mehrkostenordnung gebildet.
- 5.3 Die Umlagen zur Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5.4 Nach dem Legen der Strom- und Wasserrechnung durch die Versorgungsbetriebe erstellt die STROWAK für jeden Abnehmer eine Rechnung (... im weiteren **Medienrechnung**) über den Zeitraum des vergangenen Jahres. Sie beinhaltet:
- die Kosten für den Verbrauch von Elektroenergie und Wasser nach den Zählerständen
  - die Kosten aus den Service- und Basispreisen nach der Anzahl der Abnehmer
  - die Kosten aus den Differenzen der Hauptzähler und der Summe der Einzelzähler
  - die Umlagen
  - und ggf. Mehrkosten nach der Mehrkostenordnung
- 5.5 Die Medienrechnung ist innerhalb von 28 Tagen zu begleichen. Eine eigenmächtige Kürzung des Rechnungsbetrages ist nicht statthaft. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden zusätzliche Kosten nach der Mehrkostenordnung fällig.
- 5.6 Die Termine zum Ablesen der Strom- und Wasserzähler werden in den Schaukästen und der Homepage des Vereins bekannt gemacht. Der Pächter hat zu diesem Termin den beauftragten Alesern den Zugang zu den Strom- und Wasserzählern durch Anwesenheit, Vertretung oder Schlüsselübergabe zu gewährleisten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Selbstablesung möglich. Dazu ist im Anhang ein Protokoll beigefügt.

- 5.7 Liegen der STROWAK wegen der Nichterfüllung von Punkt 5.6 vom Abnehmer keine Zählerstände vor, so wird auf der Grundlage des Durchschnitts aller Parzellen der Verbrauch berechnet. Zudem fallen Kosten nach der Mehrkostenordnung an.
- 5.8 Bei Beendigung des Pachtvertrages der Parzelle ist das „Protokoll zum Pächterwechsel“ vom abgebenden und übernehmenden Pächter auszufüllen und der STROWAK zu übergeben.

## 6. SONSTIGE PFLICHTEN

---

- 6.1 Zur Wahrnehmung der Kontrollpflichten hat jeder Pächter den Mitgliedern der STROWAK nach Anmeldung den Zugang zu seiner Parzelle zu ermöglichen.
- 6.2 Die Pächter sind verpflichtet, ihre Stromanlage nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien zu errichten und zu betreiben. Die Anlage muss vor der Inbetriebnahme durch eine berechtigte Person/Firma abgenommen werden. Das Protokoll ist der STROWAK zu übergeben.
- 6.3 Unbefugte Eingriffe in die Strom- und Wasseranlagen des Vereins ohne Kenntnis der STROWAK, wie
- das Öffnen und Schließen der Zulaufventile der Hauptwasserleitung in den Gruben
  - das Öffnen der Verteilerkästen und Auswechseln der Sicherungen
- sind nicht gestattet.  
Für Schäden durch Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher.
- 6.4 Bei Havarien sind Maßnahmen zur Schadensminimierung zulässig.  
Die STROWAK oder der Vorstand sind unverzüglich davon zu informieren.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

- 7.1 Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss des Vorstandes vom 01.11. 2021 in Kraft.
- 7.2 Pächter, die gegen diese Ordnung verstoßen, sind von der STROWAK schriftlich zu mahnen und bei Nichtbefolgung zeitweise oder ganz vom Strom- und/oder Wasserbezug auszuschließen. Für diese Maßnahmen werden Kosten gemäß der gültigen Mehrkostenordnung fällig.